

Nutzungsordnung für digitale mobile Endgeräte ab dem Schuljahr 2026/2027

Werner-Heisenberg-Gymnasium Göppingen (WHG)

Präambel

Unsere Schule versteht sich als ein geschützter Lern- und Lebensraum, in dem Schülerinnen und Schüler sich entwickeln, miteinander lernen und ihre sozialen Kompetenzen stärken können. Der Schulalltag soll durch persönliche Begegnungen und eine alters- und entwicklungsgerechte Lernumgebung geprägt sein.

Die Schule erkennt digitale mobile Endgeräte als Bestandteil moderner Kommunikation und Lebenswelten an, erwartet jedoch, dass deren private Nutzung die schulischen Abläufe nicht stört. Für Schülerinnen und Schüler der Kursstufe berücksichtigt die Schule zugleich deren zunehmende Eigenverantwortung und die Anforderungen des selbstständigen Lernens und Arbeitens in der Oberstufe.

Bringen Schülerinnen und Schüler private digitale mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie sicher verwahrt sind.

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-12/13 auf dem gesamten Schulgelände.
- (2) Sie gilt ebenso während externer schulischer Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Projekttag, Exkursionen).
- (3) Sie ergeht nach § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG.

§2 Definition

„Digitale mobile Endgeräte“ sind ein Oberbegriff für mobile Technologien, die es ermöglichen, Informationen, Kommunikation und Dienstleistungen überall und jederzeit zugänglich zu machen. Umfasst sind insbesondere Smartphones, Tablets, Wearables sowie sonstige mobile Geräte mit Kommunikations-, Aufnahme- oder Internetfunktion.

Die bestehende BYOD-Nutzungsvereinbarung für Tablets ist separat geregelt und bleibt hiervon unberührt.

§3 Nutzungsverbot

- (1) Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte ist während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie während schulischer Veranstaltungen grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Geräte sind vor dem Betreten des Schulgeländes grundsätzlich auszuschalten oder in den „Flugmodus“/„Schulmodus“ zu setzen und so aufzubewahren, dass sie keine Ablenkung für die Schülerinnen und Schüler darstellen, d.h. weder sicht- noch greifbar sind.

§4 Abweichende Regelungen

(1) Nutzung zu unterrichtlichen Zwecken:

Die Fachlehrkraft legt Zweck, Art und Dauer der Nutzung fest. Diese kann Smartphones oder Kopfhörer umfassen, jedoch keine Smartwatches. Nach Beendigung des Einsatzes sind die Geräte wieder gemäß §3 Abs.2 auszuschalten und aufzubewahren.

1. In den Klassenstufen 5 und 6 ist ein Einsatz privater digitaler mobiler Endgeräte ausschließlich im Fach Medienbildung und nur nach ausdrücklicher und rechtzeitiger Aufforderung durch die Fachlehrkraft zulässig.
2. Ab Klassenstufe 7 ist ein Einsatz privater digitaler mobiler Endgeräte ausschließlich nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Fachlehrkraft zulässig.

(2) Abweichend von §1 Abs.1 ist Schülerinnen und Schülern der Kursstufe (Jahrgangsstufen 1+2) die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte in ausgewiesenen Räumen des Schulhauses, die jeweils zu Beginn eines Schuljahres festgelegt werden (z.B. Oberstufenlernzentrum oder Neues Foyer), während Freistunden zu Lern- und Recherchezwecken gestattet.

Freistunden sind die unterrichtsfreien Zeiten zwischen zwei Unterrichtsstunden im persönlichen Stundenplan.

Außerhalb dieser ausgewiesenen Räume, während der Pausen und außerhalb der Freistunden gilt ein Nutzungsverbot nach den Bestimmungen in §1 und §3.

(3) Bei besonderen Anlässen (z. B. Klassenfahrten, Exkursionen) kann die Schulleitung oder die verantwortliche Lehrkraft aus pädagogischen Gründen abweichende Regelungen treffen.

(4) Bei medizinischer Notwendigkeit (z.B. bei Diabetes, Epilepsieüberwachung, Nachteilsausgleich) dürfen private digitale mobile Endgeräte oder einzelne Anwendungen benutzt werden. In diesen Fällen werden zum Schuljahresbeginn bzw. ab Bekanntwerden einer entsprechenden Diagnose Einzelfallregelungen getroffen.

(5) In akuten Notfällen, die sofortige Maßnahmen erfordern, sind die Bestimmungen nach §1 für die Dauer des Notfalls vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§5 Regelverstöße

(1) Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung können entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §90 SchG erfolgen. Auch kann das private digitale mobile Endgerät nach §23 Abs. 2b SchG vorübergehend eingezogen werden.

(2) Bei wiederholten Verstößen kann das Endgerät auch an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden.

(3) Eine Durchsicht privater Inhalte durch Lehrkräfte erfolgt nicht.

(4) Bei Verdacht auf eine strafbare Handlung wird die Schulleitung informiert, die nötigenfalls die Polizei einschaltet.

§6 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft.

Sie wurde mit dem Einverständnis der Schulkonferenz durch die Gesamtlehrerkonferenz am 29.06.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Handyregelung vom 29.04.2019. Die Schulkonferenz hat am 13.07.2026 dieser Variant zugestimmt.